

Vorlage-Nr.: **2367-2014/DaDi**
 Aktenzeichen: 424-004
 Fachbereich: 530 - Familienförderung und Zuwanderung
 Beteiligungen: *EB - Erste Kreisbeigeordnete*
Jugendhilfeausschuss
L - Landrat
240.2 - Recht

Produkt: **1.06.02.03 Internationale Jugendarbeit**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Jugendhilfeausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
3.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit der freien Träger**

Der Kreisausschuss beschließt:

Ziffer IV, 3. d) der Richtlinien des Landkreises Darmstadt-Dieburg über die Förderung der Jugendarbeit der freien Träger im Landkreis Darmstadt-Dieburg erhält ab dem 01.01.2014 folgende Fassung:

„Jugendgemeinschaften, die Fahrten zum Zwecke internationaler Jugendbegegnungen im Ausland mit einem Mindestaufenthalt von vier Tagen durchführen, erhalten vom Landkreis Darmstadt-Dieburg eine Beihilfe von 30% der Fahrtkosten.“

Förderungsfähig sind internationale Jugendbegegnungen, die der persönlichen Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern dienen. Internationale Jugendarbeit soll im Sinne politischer Bildung jungen Menschen helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen, sowie internationale Zusammenhänge kennenzulernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und eigene Situationen besser zu erkennen. Sie soll darüber hinaus bewusst machen, dass sie für die Sicherung und demokratische Ausgestaltung des Friedens und für Freiheit und soziale Gerechtigkeit in der Welt mitverantwortlich sind.

Alle Programme der internationalen Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet und durchgeführt werden. Hierzu zählt insbesondere auch eine intensive Vor- und Nachbereitung mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Seminaren. Zwischen den Partnern ist rechtzeitig ein Programm vorzubereiten. Dieses muss Aufschluss geben über Zielgruppen, Themen/Lernziele, Arbeitsmethoden, Vorbereitung und Auswertung.“

Ziffer IV, 3, f der Förderrichtlinien erhält folgenden Wortlaut:

„Bei internationalen Jugendbegegnungen im Inland mit einem Mindestaufenthalt von 4 Tagen beträgt die Beihilfe bis zu **2,50 Euro** für ausländische, **1,00 Euro** für inländische Teilnehmerinnen

und Teilnehmer.

Die Fördervorgaben von Ziffer 3 d) sind entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

In der aktuell gültigen Fassung der Förderrichtlinien wird unter den genannten Passagen auf Landes-Förderrichtlinien (MFR) verwiesen.

Hiermit gemeint sind die Maßnahmeförderrichtlinien des Landes Hessen vom 11.01.1989, S. 519, 522 (StAnz. Nr. 8). Diese wurden durch die „Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (IMFR) vom 05.02.2001 abgelöst. Sie enthalten indes keine Fördervorgaben mehr für internationale Jugendbegegnungen.

Es wird daher vorgeschlagen die Voraussetzungen für eine entsprechende Förderung auszuformulieren. Die Verwaltung des Jugendamtes hat sich diesbezüglich an entsprechende Formulierungen der Förderrichtlinien des Landkreises Offenbach orientiert, welche die Fördervoraussetzungen und –ziele anschaulich beschreiben.

Der Umfang der Förderung entspricht, im Rahmen der durch den Kreistag im Haushalt bereit gestellten Fördermittel, der bisherigen Regelung.

Die Richtlinie über die Förderung der Jugendarbeit der freien Träger bleibt ansonsten unverändert bestehen, weitere Änderungen gibt es nicht.

Anlage:

- Förderrichtlinien in der derzeit gültigen Fassung